

Wien, 24. Mai 2017

Information zur Berechnung der Kreditzinsen

Am 18. Mai 2017 veröffentlichte der Oberste Gerichtshof sein Erkenntnis vom 3. Mai 2017 über die Berechnung von Kreditzinsen, die aus einem variablen Indikatorwert (z.B. LIBOR, EURIBOR) einerseits und einem fixen Zinsaufschlag andererseits bestehen. Nach Ansicht des OGH bilden der variable Indikatorwert sowie der Zinsaufschlag eine Einheit und dürfen daher nicht getrennt berechnet werden. Dies bedeutet:

- Vereinbarte Zinsaufschläge sind immer mit dem variablen Indikatorwert zu addieren, und zwar auch dann, wenn der Indikatorwert negativ wird.
- Ergibt sich bei der Addition der Zinsaufschläge und eines negativen Indikatorwertes trotzdem ein positiver Prozentsatz, entspricht dieser Wert der Höhe der Verzinsung des Kredites.
- Ergibt sich bei der Addition der Zinsaufschläge und des Indikatorwertes ein negativer Prozentsatz, sind für die maßgebliche Zinsenperiode keine Zinsen zu zahlen, d.h. eine negative Gesamtverzinsung von Krediten ist ausgeschlossen.

Der Zinssatz errechnet sich – unter Anwendung der vereinbarten Rundungsregeln – beispielsweise wie folgt:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Indikatorwert	-0,75 %	-1,25 %
Zinsaufschlag	1,25 %	1,00 %
Summe	0,50 %	-0,25 %
Zinssatz	0,50 %	0,00 %

Für betroffene Kunden der Generali Bank bedeutet das:

1. Die Berechnung der Kreditzinsen wird ab 1. Juli 2017 gemäß der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs umgestellt. Seit 1. Juli 2015 zu hoch berechnete Zinsen werden so rasch wie möglich, spätestens bis zum Jahresende, neu berechnet.
2. Die Generali Bank wird die betroffenen Kunden über die Höhe der Refundierung informieren.
3. Ein Refundierungsbetrag wird zuzüglich gesetzlicher Zinsen von der Generali Bank an die Kunden rückerstattet.

Das [aktuelle Erkenntnis](#) finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts.